

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur
Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
	Klasse/ Klassenlehrer/in
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der nächsten Seite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen): 	
Mit ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. 	
Datum _____	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [☐ befürwortet] [☐ nicht befürwortet] Begründung: 	
Datum _____	Unterschrift Klassenlehrer/in _____
Entscheidung der Schulleitung bei größeren Zeiträumen, sowie vor und nach den Ferien: Klassenlehrer/in für bis zu 2 Tagen: Der Antrag auf Beurlaubung wird [☐ genehmigt] [☐ abgelehnt] Begründung: Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung). 	
Datum _____	Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung _____

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig, 4 Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung**, bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus sehr wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum u. Ä)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Sportwettkämpfe

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Allgemeine Bedingungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnis (VOG SV) in der gültigen Fassung §3.

Beurlaubung

Aus besonderen Gründen - beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen – können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben.

Bei Feiertagen anderer Glaubensrichtungen gelten die gesetzlichen Vorschriften (Erlass).